

An die beaufsichtigten klassischen  
Stiftungen  
und deren Revisionsstellen

Zürich, Dezember 2012

## **Informationsschreiben Berichterstattung 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir gestatten uns, Sie mit dem vorliegenden Informationsschreiben an einige Punkte im Zusammenhang mit der Berichterstattung 2012 zu erinnern.

### **1. Frist zur Einreichung der Berichterstattung / Fristerstreckung**

Die vollständigen Berichterstattungsunterlagen sind innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, d.h. für das Berichtsjahr 2012 mit Abschluss 31. Dezember 2012 **bis spätestens 30. Juni 2013**.

Eine Fristerstreckung um **maximal zwei Monate** kann nur gewährt werden, wenn das Gesuch mit dem korrekt ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten „Formular betreffend Gesuch um Fristerstreckung“ gestellt wird (Formular abrufbar auf unserer Homepage).

### **2. Berichterstattungsunterlagen**

Die Berichterstattung besteht aus den folgenden Unterlagen, die ausschliesslich von der Stiftung einzureichen sind: (1) Vom Stiftungsrat rechtsgültig unterzeichnete nach dem Bruttoprinzip erstellte Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Betriebsrechnung (jeweils mit Vorjahreszahlen); (2) Bericht einer von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenen Revisionsstelle; (3) Rechtsgültig unterzeichneter Stiftungsratsbeschluss über die Genehmigung der Jahresrechnung; (4) Tätigkeitsbericht (vgl. hierzu unser Merkblatt „Jährliche Berichterstattung von klassischen Stiftungen“ vom Mai 2010 auf unserer Homepage).

Wir ersuchen den Stiftungsrat dafür besorgt zu sein, dass uns sämtliche Berichterstattungsunterlagen gesamthaft in einem Paket zugestellt werden.

### **3. Retrozessionen**

Vor dem Hintergrund des am 30. Oktober 2012 ergangenen Bundesgerichtsentscheids (4A\_127/2012 und 4A\_141/2012) empfehlen wir allen unter unserer Aufsicht stehenden Stiftungen, ihre mit der Vermögensverwaltung beauftragten Banken aufzufordern, Retrozessionen offenzulegen und der Stiftung herauszugeben. Zu den herausgabepflichtigen Retrozessionen gehören insbesondere die so-



nannten Bestandespflege- bzw. Vertriebskommissionen. Auf die Herausgabe darf der Stiftungsrat nur verzichten, falls er über die Höhe der Retrozessionen im Voraus vollständig informiert ist und somit einen Vergleich mit der Höhe des Vermögensverwaltungshonorars vornehmen kann.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung unserer Tätigkeit als Aufsichtsbehörde und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit im Jahr 2013.

Freundliche Grüsse

lic.iur. et lic.oec. Benedikt Häfliger, Rechtsanwalt  
Direktor a.i.